

## Antragsteller

Name, Vorname	Telefon
Anschrift	

Über die

**Gemeinde Niederkrüchten** an die

### Kreisverwaltung Viersen

Amt für Technischen Umweltschutz und  
Kreisstraßen  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Ort, Datum

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Benutzung eines Gewässers

Für die nachstehend bezeichnete Gewässerbenutzung im Sinne des § 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) beantrage ich folgende wasserrechtliche Erlaubnis:

### 1. Allgemeines

#### 1.1. Angaben zum Grundstück, auf dem das Abwasser anfällt

Anschrift		
Gemarkung	Flur	Flurstück

#### 1.2. Angaben zum Grundstück, auf dem das Abwasser eingeleitet wird (wenn anders als 1.1 )

Anschrift		
Gemarkung	Flur	Flurstück

#### 1.3. Eigentümer des Grundstückes (wenn von „Antragsteller“ abweichend) für 1.1 oder 1.2

Name, Vorname
Anschrift

1.4. **Nutzung** Privat  Gewerblich  Landwirtschaftlich

1.5. **Art des Abwassers** häusliches Schmutzwasser  Regenwasser   
Kühlwasser

#### 1.6. Besteht auf dem Grundstück bereits eine Entwässerungsanlage ?

ja, für : häusliches Schmutzwasser  Regenwasser   
 nein

#### 1.7. Material der Dacheindeckung ?

Beton-/Tonpfannen  Kupfer/Zink/Blei (beschichtet)  \_\_\_\_\_

## 2. Bei Einleitung von häuslichem Schmutzwasser/Kühlwasser

2.1. Art der Kläranlage, in der das Schmutzwasser behandelt werden soll:

--

2.2. Art der Anlage, über die eingeleitet werden soll: (Sickerschächte sind nicht zulässig)

Rohrrigole

Rohrleitung in ein Oberflächengewässer

Andere Anlage

--

2.3. Berechnungsgrundlage, Anzahl der :

Personen	Wohnungen	Einwohnerwerte
Menge des anfallenden Schmutzwassers pro Tag in m <sup>3</sup>		

2.4. Bodenart (z.B. Kies, Sand, sandiger Lehm), wenn eine Einleitung ins Grundwasser erfolgt:

--

2.5. Nutzung der Fläche um bzw. über der Versickerungsanlage:

--

2.6. Art der Wasserversorgung:

öffentliches Versorgungsnetz

eigener Brunnen  wenn ja, ist die Lage im Lageplan darzustellen.

## 3. Bei Einleitung von Regenwasser

3.1. Art der Einleitung (Sickerschächte sind nicht zulässig)

Teich

Rohrrigole

Mulde

Oberflächengewässer

Bemerkung

--

Name des Oberflächengewässers

--

3.2. Berechnungsgrundlage

Größe der angeschlossenen Fläche in m <sup>2</sup>	Einleitungsmenge in m <sup>3</sup> /Jahr

## 4. Hinweis:

Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mehr als **2 m** betragen (bei gemeinsam genutzten Anlagen entfällt diese Vorgabe) und zu unterkellerten Gebäuden muss der Abstand mehr als **6 m** betragen.

Datum und Unterschrift des Antragstellers

Folgende Antragsunterlagen sind erforderlich und dem Antrag beigelegt :

**Regenwasserbeseitigung** (Anlagen 2-fach)

- Antragsvordruck
- Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstückes
- Lageplan mit Darstellung der Entwässerung Maßstab 1 : 250/500
- Bauzeichnung des Bauwerkes für die Gewässerbenutzung

**Schmutzwasserbeseitigung** (Anlagen 4-fach)

- Antragsvordruck
- Übersichtsplan Maßstab 1 : 25.000 mit Kennzeichnung des Grundstückes
- Lageplan Maßstab 1 : 250/500
- Entwässerungsplan Maßstab 1 : 100
- Bauzeichnung der Schmutzwasserbehandlungsanlage
- Bauzeichnung des Bauwerkes für die Gewässerbenutzung
- Bauartzulassung bei vollbiologischen Kleinkläranlagen

**Randbedingungen (von der unteren Wasserbehörde auszufüllen)**

Tiefe des höchstmöglichen Grundwasserspiegels unter Gelände \_\_\_\_\_ m

Liegt das Grundstück in einer Wasserschutzzone?  ja  nein

Befindet sich eine Altlast auf dem Grundstück?  ja  nein

## Merkblatt

### **Beseitigung von Regen- und häuslichem Abwasser**

Je nach den örtlichen Gegebenheiten kommen für die Abwasserbeseitigung unter anderem folgende Lösungen in Frage:

- Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Einleiten in eine Abwassersammelgrube, deren Inhalt von der Kommune entsorgt wird
- Einleitung des Abwassers in ein Gewässer, gegebenenfalls nur nach vorheriger Behandlung in einer Kleinkläranlage

Die Einleitung von Regen- und/oder häuslichem Schmutzwasser in ein Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt sowohl für die Einleitung in ein Oberflächengewässer als auch für die Einleitung ins Grundwasser.

Wird bei der Planung eines Vorhabens eine der nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten zur Beseitigung des Regen- und/oder häuslichen Schmutzwassers vorgesehen, ist neben der evtl. notwendigen Baugenehmigung und landschaftsschutzrechtlichen Befreiung, eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich:

1. Versickern<sup>1,2</sup> des Regenwassers oder des mittels einer Kleinkläranlage behandelten Schmutzwassers in das Grundwasser.
2. Einleiten des Regenwassers oder des mittels einer Kleinkläranlage behandelten Schmutzwassers in ein Oberflächengewässer.

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist **über die örtlich zuständige Stadt oder Gemeinde** beim Landrat, Amt für Technischen Umweltschutz, Kreisstraßen, zu beantragen.

Kreisverwaltung Viersen  
Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen  
Rathausmarkt 3  
41747 Viersen

Um eine möglichst zügige Bearbeitung zu gewährleisten, sollte der Antragsvordruck benutzt werden.

<sup>1</sup> Sickerschächte sind grundsätzlich nicht zulässig.

<sup>2</sup> Der Abstand der Versickerungsanlage zur Grundstücksgrenze muss mehr als 2 m (bei gemeinsam genutzten Anlagen entfällt diese Vorgabe) und zu unterkellerten Gebäuden ohne wasserdichte Ausbildung mehr als 6 m betragen.

## **Abwasserbeseitigungspflicht**

Grundsätzlich liegt die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers bei den Städten und Gemeinden.

Üblicherweise erfolgt dies über eine öffentliche Kanalisation. Eine andere Variante ist das Sammeln des Abwassers in Sammelgruben auf den jeweiligen Grundstücken und der Abtransport des Abwassers zur öffentlichen Kläranlage durch ein Unternehmen, welches durch die Kommune beauftragt worden ist.

Auf Grundstücken im Außenbereich, auf denen auch in der Zukunft nicht die Verlegung einer Kanalisation geplant ist, können vollbiologische Kleinkläranlagen errichtet werden. Hierzu muss die Pflicht zur Abwasserbeseitigung auf den Nutzungsberechtigten übertragen werden. Ist eine Übertragung erfolgt, ist der Nutzungsberechtigte abwasserbeseitigungspflichtig und damit für das Behandeln und Einleiten des Abwassers zuständig.

Für die Entsorgung des in der Abwasserbehandlungsanlage anfallenden Schlammes bleibt die Kommune zuständig, das heißt die Schlammabfuhr erfolgt durch ein von der Kommune beauftragtes Unternehmen.

Informationen, ob und wann die Kanalisierung Ihres Grundstückes beabsichtigt ist, erhalten Sie bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

## **Funktionsweise einer Kleinkläranlage**

In einer Kleinkläranlage ist das häusliche Abwasser so zu behandeln, dass schädliche Inhaltstoffe zurückgehalten oder abgebaut werden und eine anschließende Einleitung des gereinigten Abwassers in das Grundwasser bzw. in ein Oberflächengewässer möglich ist.

In allen Kleinkläranlagen durchläuft das Abwasser zunächst eine mechanische Reinigungsstufe. Dies ist üblicherweise ein Dreikammersystem. Je nach Größe bezeichnet man das Dreikammersystem als Mehrkammerabsetz- oder Mehrkammerausfallgrube.

In der mechanischen Reinigungsstufe werden absetzbare Stoffe, also die Feststoffe bzw. der Schlamm zurückgehalten. Dieser Schlamm ist regelmäßig (üblicherweise einmal jährlich) durch ein Unternehmen, welches durch die Kommune beauftragt wurde, entsorgen zu lassen.

Im Anschluss an die mechanische Reinigungsstufe wird eine weitere Behandlungsstufe zum Abbau der gelösten Inhaltstoffe nachgeschaltet. Hier gibt es eine Vielzahl verschiedener Systeme, welche in der Tabelle auf der folgenden Seite aufgeführt sind.

Bei der Planung einer Kleinkläranlage sind die örtlichen Besonderheiten jedes Grundstückes zu berücksichtigen, da nicht überall jede Variante zulässig ist. Folgende Aspekte können die Wahl des Typs der Kleinkläranlage beeinflussen oder den Bau einer Kleinkläranlage unmöglich machen:

- Lage in einem Wasserschutzgebiet
- Höhe des Grundwasserstandes
- Bodenart
- Platzverhältnisse auf dem Grundstück
- Abstand der Kleinkläranlage zu einem Brunnen

Um diese Randbedingungen überprüfen zu können, ist die oben genannte wasserrechtliche Erlaubnis / Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen zu beantragen.

## Typen von Kleinkläranlagen

Typ	Funktionsweise	Vorteil	Nachteil	Einleitung
Tropfkörper	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung auf Lava-Schlacke geleitet, hier erfolgt biologische Behandlung durch Mikroorganismen	Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Große Einbautiefe Hoher Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
Festbettanlage	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung mit Pressluft von unten belüftet, Mikroorganismen wachsen auf einem Gitter, welches Festbett genannt wird	Geringe Einbautiefe Nachrüstung ist möglich Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Hohe Betriebskosten durch Stromverbrauch und Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
SBR-Anlage Sequenz Batch Reactor	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung mit Pressluft von oben belüftet, Mikroorganismen setzen sich als Schlamm zum Boden ab und das Klarwasser wird abgepumpt	Geringe Einbautiefe Nachrüstung ist möglich Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Hohe Betriebskosten durch Stromverbrauch und Wartungsaufwand	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer
Pflanzenkläranlage	Abwasser wird nach mechanischer Reinigung durch ein Pflanzenbeet geleitet	Geringe Betriebskosten Geringer Wartungsaufwand Gute Möglichkeiten für Kosteneinsparung durch Eigenbeteiligung bei Errichtung der Anlage Kontrollmöglichkeit des behandelten Abwassers	Großer Flächenbedarf Abwasserbehandlungsanlage ist sichtbar	Muldenversickerung Teich Oberflächengewässer

Zuständigkeiten im **privaten** Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-mail
Schwalmtal Niederkrüchten	Herr Bruckes	2236	391238	klaus.bruckes@ kreis-viersen.de
Kempen, Brüggen	Frau Geerkens	2327	391277	heidi.geerkens@ kreis-viersen.de
Grefrath, Nettetal und Willich	Herr Hartmann	2346	391293	hans.hartmann@ kreis-viersen.de
Viersen, Tönisvorst	Herr van Lin	2327	391829	juergen.vanlin@ kreis-viersen.de
Rechtliche Angelegenheiten	Herr Schuffelen	2326	391273	ingo.schuffelen@ kreis-viersen.de

Zuständigkeiten im **landwirtschaftlichen** Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-Mail
Kempen, Grefrath, Tönisvorst, Willich	Herr Queren	2231	391234	rene.queren @kreis-viersen.de
Nettetal, Brüggen, Viersen, Schwalmtal, Niederkrüchten	Herr Scheewe	2231	391230	michael.scheewe @kreis-viersen.de

Zuständigkeiten im **gewerblichen** Bereich:

Stadt/Gemeinde	Name	Zimmernummer	Telefonnummer	E-mail
Brüggen, Kempen	Herr Quiring	2151	391176	joerg.quiring @kreis-viersen.de
Grefrath, Tönis- vorst, Schwalmtal	Frau Rövekamp	2228	391227	astrid.roevkamp @kreis-viersen.de
Nettetal	Frau Roelofs	2150	391174	ilona.roelofs @kreis-viersen.de
Viersen – Dülken, Boisheim, Süchteln	Herr Klein	2149	391173	frank.klein @kreis-viersen.de
Viersen - Viersen	Frau Riemensperger	2227	391226	sigrid. riemensperger @kreis-viersen.de
Willich, Nieder- krüchten	Herr Zimmerhofer	2150	391175	michael. zimmerhofer @kreis-viersen.de